



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Kleine Anfrage

Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie weit geht das Genderverbot der Hessischen Landesregierung?

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, das Gendern in offiziellen Schreiben und Dokumenten der hessischen Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung in Berlin einzuschränken. Mit einer Dienstweisung im März 2024 des Ministerpräsidenten Boris Rhein und den darauffolgenden entsprechenden Geschäftsanweisungen wurde festgelegt, dass verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern, insbesondere mit Gender-Stern, mit Binnen-I, mit Unterstrich oder mit Doppelpunkt nicht zu verwenden sind. Stattdessen sind geschlechtsneutrale Formulierungen oder die männliche und weibliche Form zu nutzen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Für wen gelten die das Gendern betreffenden sprachlichen Einschränkungen der Hessischen Landesregierung in der Hessischen Landesverwaltung?

Nach der „Musterdienstweisung Geschlechtergerechte Schreibweise und Bezeichnung von Personen in der Hessischen Landesverwaltung“ gelten die Regelungen zur geschlechtergerechten Schreibweise und Bezeichnung von Personen für den dienstlichen Schriftverkehr sowie alle amtlichen Verlautbarungen der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen. Zudem soll seitens der Staatskanzlei und der Ressorts in den Geschäftsbereichen durch entsprechende Geschäftsanweisungen sowie weitere geeignete Maßnahmen für einen einheitlichen geschlechtergerechten Gebrauch der Schriftsprache Sorge getragen werden.

Frage 2 Inwiefern gelten die Einschränkungen des Genderns auch für Projekte, Vereine oder Initiativen, die durch das Land Hessen gefördert werden?

Frage 3 Wie wird – sollten die Einschränkungen in oben genannten Fällen gelten – die Einhaltung kontrolliert und eine eventuelle Nicht-Beachtung sanktioniert?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die oben genannte Musterdienstweisung bezieht sich aktuell nicht auf Projekte, Vereine oder Initiativen, die durch das Land Hessen gefördert werden.

Frage 4 Inwiefern müssen Vereine und/oder Initiativen, die im Auftrag der Landesregierung handeln oder eine Funktion für diese erfüllen, die das Gendern betreffenden sprachlichen Einschränkungen der Hessischen Landesregierung befolgen?

Es besteht für Sprachanwender außerhalb der Landesverwaltung sowie gegebenenfalls vertragliche Auftragnehmer des Landes derzeit zwar keine Pflicht, jedoch wirbt die Landesregierung für die Verwendung der Regeln des Rates für Deutsche Rechtschreibung.

Frage 5 Wie wird – sollten die Einschränkungen in oben genannten Fällen gelten – die Einhaltung kontrolliert und eine eventuelle Nicht-Beachtung sanktioniert?

Frage 6 Wird in diesen Fällen seitens der Landesregierung dann auch darauf geachtet, dass das gesamte amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung Anwendung findet?

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 7 Hat die Landesregierung seit März 2024 auf Formulierungen in Texten von Projekten, Vereinen und/oder Initiativen, die durch das Land Hessen gefördert werden beziehungsweise Texten von Vereinen und/oder Initiativen, die im Auftrag der Landesregierung tätig sind, die gendersensible Schreibweise betreffend Einfluss genommen?

Frage 8 Wenn ja: Wie häufig, in welchen Fällen und in welcher Form?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen weist Kooperationspartner im Bedarfsfall auf die Einhaltung des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung hin (zum Beispiel bei der Durchführung von Projekten oder der Akkreditierung von Fortbildungen). Die Zahl dieser Fälle wird statistisch nicht erfasst. Seitens des Ministeriums für Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wurden im Rahmen des Auftrags zur Etablierung von fünf sogenannten Klimabildungslandschaften die jeweiligen Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass in allen offiziellen Schriftstücken die Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibweise und Bezeichnung von Personen in der Landesverwaltung einzuhalten sind und auf sogenannte Gendersprache unter Verwendung von Sonderzeichen zu verzichten ist. Ferner haben sich das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung einer Handreichung zur Schwangerschaftskonfliktberatung sowie das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales bei der Neuauflage einer Broschüre und der Erstellung eines Praxisleitfadens „Mentoring-Programm für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer und junge Volljährige“ im in Frage 7 beschriebenen Sinne eingebracht.

Frage 9 Verfolgt die Landesregierung nach wie vor das Ziel, die das Gendern betreffenden sprachlichen Einschränkungen – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durchzusetzen?

Frage 10 Wenn ja: Wie ist hier der aktuelle Stand der Prüfung insbesondere in Hinblick auf die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit der in Deutschland per Grundgesetz gewährleisteten Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz)?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Regelung zum Verzicht auf das Gendern mit Sonderzeichen und eine Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung könnte unter Wahrung der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit in die nächste Novellierung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk einbezogen werden. Gegenstand der nächsten Novellierung des HR-Gesetzes wird eine Anpassung dieses Gesetzes an den Reformstaatsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk sein, der nach seiner Ratifizierung am 01.12.2025 in Kraft treten soll. Hieran anknüpfend ist die Novellierung des HR-Gesetzes geplant.

Wiesbaden, 12. Juni 2025

Benedikt Kuhn